

# Tagesbericht der Rheinzeitung

## Ersch.Dat.:25.11.2016

### SATZUNG

#### der Servicebetriebes Neuweid – Ansatzt des öffentlichen Rechts – (SBN)

für das Friedhöfswesen in der Stadt Neuweid vom 18. November 2016



Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuweid (ABR) hat auf Grund der §§ 24 und 26a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1968 (CPR), Seite 113, der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1 der Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz (BestG) vom 14. März 1983, der Satzung für die Servicebetriebe Neuweid, Ansatzt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuweid vom 18. Sept. 2003 alle jeweils in ihrer gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- ##### Geltungsbereich
- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Neuweid gelegenen und von der SBN verwalteten Friedhöfe:
1. Neuweid, Elisabeth-Bojenstraße.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Neuweid.
  2. Neuweid, Sohier Weg.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Neuweid.
  3. Irlich, Kimberstraße.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Irlich.
  4. Fölkirchen, an der Fölkirch.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet der Fölkirchen und Rodenbach.
  5. Niederbier, Malbacher Straße.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet der Stadtteile Niederbier und Segendorf.
  6. Turley, Dierdorfer Straße.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Turley.
  7. Altwied, Im Wadal.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Altwied und der Ortsteile Dazerath.
  8. Engers, Am Weidenweg.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Engers.
  9. Eggen, Altestraße.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Eggen.
  10. Gladbach, Reintelsstraße.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Gladbach.
  11. Heimbach, Friedhofstraße.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet der Stadtteile Heimbach-Weis und Irlich.
  12. Oberbier, Löpfeld.  
Er umfasst als Bestattungsbezirk das Gebiet des Stadtteils Oberbier.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Ansehen der Verstorbenden.
- (3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:
- a) die Bestattung auf einem anderen Friedhof gewünscht wird und hierfür ein besonderes Verlangen der Angehörigen oder der Grabschlichter besteht, das berechtigt in Anspruch genommen werden soll;
  - b) die Bestattung auf einem anderen Friedhof gewünscht wird, auf dem bereits Eltern, Kinder oder Geschwister bestattet sind;
  - c) Gräbernatur auf bestimmten Friedhöfen vorgesehen werden;
  - d) auf Antrag des Verantwortlichen kann auf dem Friedhof Einzelbestattungen nach einer Friedhofsanlage erfolgen. Weitere Rechte und Pflichten aus dieser Satzung treten nicht ein.
- (4) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden. Erdbestattung ist die Bestattung eines Leichens in einem Sarg in einer Grableibe. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche und Bestattung der Asche in einer Grableibe.
- (5) Die SBN können weitere Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

- ##### Friedhofszweck
- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche Einrichtung der Stadt Neuweid, deren damit verbundene Aufgaben durch die SBN wahrgenommen werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden Personen bestattet, die:
- a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Neuweid waren oder;
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grableibe haben oder;
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und BestG zu bestatten sind.
- (3) Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der SBN.

- ##### Schließung und Entwidmung
- (1) Friedhöfe, Friedhöfbereiche und einzelne Gräberstätten können aus wichtigen öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Die Entwidmung verleiht der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Bestattungen mehr erteilt oder weitererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung und Entwidmung sowie die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Rechte der SBN auf Bestattung entfallen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgegeben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter anderem zu werden keine Nutzungsrechte auch Umgebungen ohne Rücksicht für den Nutzungsberechtigten zu übertragen.

#### 2. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- ##### Offnungszeiten
- (1) Die Friedhöfe sind während folgender Zeiten für den Besuch geöffnet:
- a) in den Sommermonaten (März bis September) von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
  - b) in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die SBN können das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Anlass vorübergehend ändern.

- ##### Verhalten auf dem Friedhof
- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist:
  - das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektrocooter, Behindertenscooter, Rollstühle oder ähnliche Hilfsmittel;
  - b) sich mit dem Spielgerät sportlich zu betätigen;
  - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbringen von Dienstleistungen;
  - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, z.B. Film-, Foto-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen;
  - e) Druckerdrucker zu verstellen;
  - f) Erdabwatz und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einkündigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen; Gräberstätten und Grabanlagen zu betreten;
  - h) zu lärmern und zu spielen; zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
  - i) abgeben von Tauscherlein Maschinenwerkzeuge zu spielen oder Benutzungsberechtigten für Dritte höher zu betreiben;
  11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenhilfen.
- (4) Die SBN kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totenkadaverien sind gemeinnützig und spätestens eine Woche vorher bei der SBN zu beantragen.

- ##### Dienstleistungserbiger
- (1) Bildhauer, Schmätzer, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Gräbern beauftragte Personen sind verpflichtet, bei Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung der SBN die gärtnerische Gestaltung der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zogelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachliche, betriebliche und personelle Hinsicht zuverlässig sind,

und die:

- a) in der Handwerkskarte bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung (Antragsteller der handwerklichen Gewerbetreibenden in der Regel der Landesregisterführungsschattkammer (Antragsteller der Gärtnereibere) eingetragen sind oder;
  - b) die für die Berufstätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern kein Eintrag in die Handwerkskarte bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. in das Verzeichnis der Landesregisterführungsschattkammer (Antragsteller der Gärtnereibere) eingetragen sind;
  - c) Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsgebietes zulässig. Die SBN werden in dem von den Sätzen 1 und 2, sofern dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist, zulassen.
  - d) Die Gewerbetreibenden nach Abs. 1 haben gegenüber der SBN jederzeit, also sowohl bei der Antragstellung als auch zu jedem späteren Zeitpunkt, eine für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
  - e) Zogelassen Gewerbetreibende erhalten von der SBN eine Befähigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal sowie dem Friedhofsbereicher oder seinem Mitarbeiter auf Verlangen vorzulegen.
- Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 der Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz (BestG) des Landes Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihr Bestellen haben die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhofen schuldhaft verursachen.
- (4) Die SBN kann nach vorheriger schriftlicher Anhörung die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind, ganz oder teilweise nicht erteilen und, auch wenn ein besonderer schwerwiegender Vorfall vorliegt, die Gewerbetreibenden auf dem Friedhofen dürfen nur werktags zwischen 8 bis 18 Uhr von 8 bis 18 Uhr in der Öffentlichkeit geführt werden. Die Arbeiten sind an Werktagen vor Beendigung spätestens 18.00 Uhr zu beenden. Die SBN können Maßnahmen, auch Verlagerungen der Arbeitszeiten, und Materialien, die für die Arbeiten erforderliche Werkzeuge und Materialien, die auf dem Friedhofen zu verwenden sind, an den von der SBN vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem entsprechenden Zustand zu verlassen. Gewerbetreibende dürfen nicht an Arbeiten teilnehmen, die nicht im Zusammenhang mit der Bestattung stehen. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende, nicht kompensierbare Abfall, ist auf eigene Kosten abzuführen zu besorgen.

#### 3. Abschnitt: Allgemeine Bestattungsvorschriften

- ##### Allgemeines
- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beerdigung des Sterblichen durch die SBN anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Bestattungen von Kindern gilt § 15.
- (3) Wird eine Bestattung oder Bestattung in einer vorher erworbenen Grableibe vorgenommen, ist der Bestattungsberechtigte schriftlich nachzuweisen.
- (4) Die SBN setzen Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattung ist in einem entsprechenden Sarg an Werktagen (montags bis freitags) von 09.00 bis 10.00 Uhr auszuführen. Die Bestattung ist in einem entsprechenden Sarg an Werktagen (montags bis freitags) von 09.00 bis 10.00 Uhr auszuführen. Die Bestattung ist in einem entsprechenden Sarg an Werktagen (montags bis freitags) von 09.00 bis 10.00 Uhr auszuführen. Die Bestattung ist in einem entsprechenden Sarg an Werktagen (montags bis freitags) von 09.00 bis 10.00 Uhr auszuführen.
- (5) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen. Die Bestattung ist im Laufe der Monate nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden auf Kosten des Bestattungsberechtigten (s. BestG) in einer anonymen Urnenbestattung beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur ein Verstorbenen beigesetzt werden. Es sind gestattet, einen Familiengrabstein mit einem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der SBN können die Gräber in Abständen bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

##### Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgelegt und so abgestellt sein, dass jedes Durchgänger den Sarg ungehindert passieren kann. Die Särge sind sauber, ordentlich und in einem entsprechenden Zustand zu sein. Die Särge sind sauber, ordentlich und in einem entsprechenden Zustand zu sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräbern sind nur Metallurnen oder Holzurnen mit Metallurnen zugelassen, die leicht zu versenken sind.
- (4) Urnen, wie Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

##### Bestattungen

- (1) Die Gräber werden von den Mitarbeitern der SBN bzw. den Angehörigen der SBN für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt, von der Erdeoberfläche (oder Abhang) bis zur Grabtiefe:
- a) beim Grab für Verstorbenen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr höchstens 1,20 m;
  - b) beim sonstigen Reihengrab/einfachen Grab mindestens 0,80 m;
  - c) beim Tiefgrab mindestens 2,20 m;
  - d) beim Urnengrab mindestens 0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die SBN können auf Verlangen der Angehörigen die Erdwände höher zulassen. Die Zulassung ist insbesondere abhängig von der Bodenbeschaffenheit und dem Zustand der Gräber.
- (4) Der Nutzungsberechtigter hat, bei anstehenden Bestattungen (Ergebnis Grabarbeit) vorher auf seine Kosten entgegen zu nehmen. Sofern kein Grabmal, Grabmal, Fundamente oder Grabarbeiten durch die SBN entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der SBN zu ersetzen.
- (5) Werden bei der Wiederholung einer Grableibe beim Anwesenheit Leichentische, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so werden diese sofort der SBN sofort, 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes verlegt oder an geeigneter Stelle in anderer Weise der Erde übergeben.

##### Reinhaltung

- (1) Die Reibung für Leichen und Aschen beträgt:
- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ab auf dem Friedhof in Altwied, Im Wadal, 20 Jahre ab auf den übrigen Friedhöfen 15 Jahre;
  - b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ab auf dem Friedhof in Altwied, Im Wadal, 30 Jahre ab auf den übrigen Friedhöfen 20 Jahre.
- Diese Regelung gilt für alle Verstorbenen einhellig, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft.

##### Umgebungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umgebungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Bestattungsvorschriften, der für Bestattungen der SBN die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; dies gilt für Bestattungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Umgebungen aus einer Reihenbestattung/Urnenbestattung ist eine andere Reihenbestattung/Urnenbestattung innerhalb des Stadt Neuweid nicht zulässig. Umgebungen aus Tiefgrabungen sind nicht vorgesehen.
- (3) Umgebungen erfolgen, vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 7, nur auf Antrag. Antragberechtigt ist die Umgebungs aus Reihenbestattung/Urnenbestattung oder Verstorbenen nach § 9 Abs. 1 BestG. Bei Umgebungen der Wahlgräber/Urnenbestattung oder jeweiligen Nutzungsberechtigten. Dabei ist die Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz (BestG) Abs. 2 und § 13 Abs. 4 der Satzung vorzulegen. Die SBN kann die Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz (BestG) Abs. 2 und § 13 Abs. 4 der Satzung vorzulegen. Die SBN kann die Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz (BestG) Abs. 2 und § 13 Abs. 4 der Satzung vorzulegen. Die SBN kann die Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz (BestG) Abs. 2 und § 13 Abs. 4 der Satzung vorzulegen.
- (4) Umgebungen werden von den SBN durchgeführt. Sie können sich dabei auch einen gewerblichen Unternehmer bedienen. Die Kosten der Umgebungen und der Ersatz von Schäden, die an beschriebenen Gräbern und Anlagen durch eine Umgebungs entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Er stellt die SBN in Anspruch von jeder Haftung frei.
- (5) Die Ruhe- und Nutzungsrechte bleibt durch eine Umgebungs unberührt, so wird weder unterbrochen noch geändert.

- (7) Leichen, Gebeine und Aschen dürfen zu anderen als zu Umgebungen nur auf besondere Genehmigung der SBN in die Umgebung gegeben werden.
- (8) Die Bestattungsvorschriften bei Aufhebung/Schließung (§ 3 der Satzung) bleiben unberührt.

#### 4. Abschnitt: Gräberstätten

- ##### Allgemeines
- (1) Die Gräberstätten werden unterschieden in:
- a) Reihenbestattungen,
  - b) Wahlgräberstätten,
  - c) anonyme Reihenbestattungen,
  - d) Gräberstätten für Kleinfamilien,
  - e) Urnenbestattungen,
  - f) anonyme Urnenbestattungen,
  - g) Urnenwahlgräberstätten,
  - h) Ehrenbestattungen.

##### Reihenbestattungen

- (1) Reihenbestattungen sind Gräberstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Bedarfsfall für die Belegung von Umgebungen und die Belegung schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an der Reihenbestattung ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihenbestattungen mit bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit den Grabmaßen Länge 1,00 m/Breite 0,80 m;
  - b) Einzelgräber für Verstorbenen ab vollendetem 3. Lebensjahr mit den Grabmaßen Länge 1,20 m/Breite 0,80 m;
  - c) Reihenbestattungen mit den Grabmaßen Länge 1,00 m/Breite 0,80 m;
  - d) Reihenbestattungen mit den Grabmaßen Länge 1,00 m/Breite 0,80 m.
- (3) In jeder Reihenbestattung darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 – nur ein Verstorbenen beigesetzt werden. Die Belegung ist im Wege der Voranfrage schriftlich zu beantragen. Die Belegung ist im Wege der Voranfrage schriftlich zu beantragen. Die Belegung ist im Wege der Voranfrage schriftlich zu beantragen.
- (4) Anonyme Reihenbestattungen sind Gräberstätten nach Absatz 1, die auf dem Friedhof „Dierdorfer Straße“ (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 dieser Satzung) bereitgestellt werden. Eine namentliche Bestattung ist nicht zulässig. Die Pflege der Gräberstätten obliegt der SBN, die dem durch die SBN beauftragten gewerblichen Unternehmer.
- (5) Auf dem Friedhof „Dierdorfer Straße“ sind Reihenbestattungen für Kleinfamilien eingerichtet. Abweichend von § 1 Abs. 2 dieser Satzung können Verstorbenen dieser Religionsgemeinschaft auch in einem Grabmal mit Grabmalen Länge 1,40 m/Breite 0,80 m beigesetzt werden.
- (6) Das Abbauen von Reihenbestattungen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und in der Öffentlichkeit auf dem betreffenden Grabmal bekannt gegeben.

##### Wahlgräberstätten

- (1) Wahlgräberstätten sind Gräberstätten für Erdbestattungen, an denen der Auftrag ein gebrauchsfähiges Nutzungsrecht verleiht. Der Erwerb und Wiederwerb von Nutzungsrechten ist im Vergleich mit dem Erwerb von Eigentum durch die Schließung gem. § 3 fechtstetig ist. Die Dauer für das Bestattungsrecht beträgt 15 Jahre.
- (2) Die SBN bestimmen im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten die Lage der Bestattung. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgräberstätte wird bei Vorliegen der Bestattung im Wege der Voranfrage schriftlich zu beantragen. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgräberstätte wird bei Vorliegen der Bestattung im Wege der Voranfrage schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. Die Rechte an der Wahlgräberstätte sind im Falle der Nutzungsrechts und zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts der Grableibe selbst (Auktiober) oder eine öffentliche Bekanntmachung.

- (4) Wahlgräberstätten werden als ein- oder mehrteilige Gräberstätten in einem Grabmal mit Grabmalen Länge 1,40 m/Breite 0,80 m beigesetzt. Die Gräberstätten werden als ein- oder mehrteilige Gräberstätten in einem Grabmal mit Grabmalen Länge 1,40 m/Breite 0,80 m beigesetzt.
- (5) Die Wahlgräberstätten werden als ein- oder mehrteilige Gräberstätten in einem Grabmal mit Grabmalen Länge 1,40 m/Breite 0,80 m beigesetzt.
- (6) Die Wahlgräberstätten werden als ein- oder mehrteilige Gräberstätten in einem Grabmal mit Grabmalen Länge 1,40 m/Breite 0,80 m beigesetzt.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsrechtberechtigte (für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen) bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftliche Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Absterben keine Verfügung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit dem Nutzungsrecht über:
- a) auf den überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, wenn dieser die Bestattung zu übernehmen und zu bezahlen bereit ist;
  - b) auf die überlebenden Kinder, nacheinander Kinder und Adoptivkinder;
  - c) auf die Stiefkinder;
  - d) auf die überlebenden Eltern, nacheinander Eltern und Adoptivkinder;
  - e) auf die volljährige Geschwister;
  - f) auf die überlebenden Geschwister, nacheinander Geschwister und Adoptivkinder;
  - g) auf die volljährige Geschwister;
  - h) auf die nächsten Verwandten bis zum 4. Grad.
- (8) Die Wahlgräberstätten werden als ein- oder mehrteilige Gräberstätten in einem Grabmal mit Grabmalen Länge 1,40 m/Breite 0,80 m beigesetzt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsrechtberechtigte hat das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung der SBN. Der Nutzungsrechtberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person übertragen. Satz 1 gilt entsprechend.

- (10) Der Nutzungsrechtberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Übergang auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsrechtberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräberstätte bestattet zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles oder anderer Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Gräberstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Gräberstätte.

- (12) Das Nutzungsrecht an einer unbefragten Gräberstätte kann jederzeit aufgegeben oder vollständig befristet werden. Eine Befristung ist nur für die gesamte Gräberstätte möglich.
- (13) Bei der nach Abs. 10 erfolgten Rückgabe von Wahlgräberstätten oder Anlagen der SBN, die die Nutzungsrechte übertragen, ist die für die Wahlgräberstätte gezahlte Gebühr nicht erstattet.
- (14) Auf dem Friedhof „Dierdorfer Straße“ ist ein Wahlgräber für Kleinfamilien eingerichtet. Abweichend von § 1 Abs. 2 dieser Satzung können Verstorbenen dieser Religionsgemeinschaft zentral hier beigesetzt werden. Die Gräber sind gesamt.

##### Urnenbestattungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenbestattungen
  - b) Urnenwahlgräberstätten
  - c) Urnenbestattungen
  - d) Urnenwahlgräberstätten
  - e) anonymen Urnenbestattungen
  - f) Wahlgräberstätten für Erdbestattungen (bis zu zwei Aschen pro Grabmal)
- (2) Urnenwahlgräberstätten und Urnenbestattungen sind Gräberstätten, die der Reihe nach belegt und im Bedarfsfall für die Belegung von Umgebungen und die Belegung schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an der Reihenbestattung ist nicht möglich.
- (3) Die Urnenwahlgräberstätten sind Gräberstätten nach Absatz 1, die auf dem Friedhof „Dierdorfer Straße“ (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 dieser Satzung) bereitgestellt werden. Eine namentliche Bestattung ist nicht zulässig. Die Pflege der Gräberstätten obliegt der SBN, die dem durch die SBN beauftragten gewerblichen Unternehmer.
- (4) Urnenwahlgräberstätten sind Gräberstätten nach Absatz 1, die auf dem Friedhof „Dierdorfer Straße“ (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 dieser Satzung) bereitgestellt werden. Eine namentliche Bestattung ist nicht zulässig. Die Pflege der Gräberstätten obliegt der SBN, die dem durch die SBN beauftragten gewerblichen Unternehmer.

##### Ehrenbestattungen

- (1) Ehrenbestattungen sind Gräberstätten, die der Reihe nach belegt und im Bedarfsfall für die Belegung von Umgebungen und die Belegung schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an der Reihenbestattung ist nicht möglich.
- (2) Ehrenbestattungen sind Gräberstätten, die der Reihe nach belegt und im Bedarfsfall für die Belegung von Umgebungen und die Belegung schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an der Reihenbestattung ist nicht möglich.
- (3) Ehrenbestattungen sind Gräberstätten, die der Reihe nach belegt und im Bedarfsfall für die Belegung von Umgebungen und die Belegung schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an der Reihenbestattung ist nicht möglich.

darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

- (4) Ehrenbestattungen sind Gräberstätten, die der Reihe nach belegt und im Bedarfsfall für die Belegung von Umgebungen und die Belegung schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an der Reihenbestattung ist nicht möglich.
- (5) Ehrenbestattungen sind Gräberstätten, die der Reihe nach belegt und im Bedarfsfall für die Belegung von Umgebungen und die Belegung schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an der Reihenbestattung ist nicht möglich.

##### Ehrenbestattungen

- (1) Die Zwecksetzung der Anlage und die Unterhaltung von Ehrenbestattungen erfolgt ausschließlich durch die SBN.
- (2) Ehrenbestattungen werden unterschieden in:
- a) Ehrenbestattungen nach dem Gesetz über die Beisetzung von Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)
  - b) Ehrenbestattungen nach dem Ehrenfriedhof bzw. Ehrenfeld als besondere/werstattliche Anlagen in Friedhöfen angelegt.
- (3) Die Ehrenbestattungen sind Gräberstätten, die der Reihe nach belegt und im Bedarfsfall für die Belegung von Umgebungen und die Belegung schriftlich zugewiesen werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an der Reihenbestattung ist nicht möglich.

#### 5. Abschnitt: Gestaltung der Gräberstätten

##### Wahlgräberstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden Gräberstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 10) und Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20) eingerichtet.
- (2) Gräberstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:
- a) Reihenbestattungen
  - b) Urnenbestattungen
- (3) Bei der Zuweisung einer Gräberstätte bestimmt der Antragsteller, in welchem Grabmal die Bestattung vorgenommen werden soll. Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften.
- (4) Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften.

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Gräberstätte ist so zu gestalten und in die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen erhalten bleibt.
- (2) Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften.
- (3) Der Bauabstand von den Friedhöfen steht unter Berücksichtigung des Bestattungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften.

##### Einzelbestattungen

- (1) Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften.
- (2) Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräberstätten erfolgt im Sinne der Bestattungsvorschriften.

##### Gestaltung der Gräbermalen in Gräberstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gräbermalen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den folgenden Anordnungen:
- a) Die Abstände zwischen den Gräbermalen sind durch die Bestattungsvorschriften zu bestimmen.
  - b) Die Höhe der Gräbermalen beträgt  $h = 0,14 \text{ m}$ , die Breite  $b = 0,16 \text{ m}$ .
  - c) Die Gräbermalen sind so zu gestalten, dass sie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen erhalten bleibt.
- (2) Die SBN können, unter Beachtung von § 18 der Satzung, Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen oder weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standortsicherheit erforderlich ist.

##### Gestaltung der Gräbermalen in Gräberstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gräbermalen in Gräberstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Reihenbestattungen werden durch die SBN mit Material, Form und Größe einheitlichen Gräbermalen in Form von Nennmaßstäben gekennzeichnet. Die Ausführung erfolgt in einem Nennmaßstab von 9,00 cm bis 2,00 m. Die Nennmaßstäbe sind in Form von Nennmaßstäben und Familienmalen, Geburts- und Sterbedaten sowie ein willkürliches Zeichen, durch die SBN zu kennzeichnen. Die Gräbermalen sind so zu gestalten, dass sie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen erhalten bleibt.
- (3) Die SBN können, unter Beachtung von § 18 der Satzung, Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen oder weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standortsicherheit erforderlich ist.

##### Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Gräbermalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SBN. Auch Personen, die die Errichtung und jede Veränderung von Gräbermalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SBN. Auch Personen, die die Errichtung und jede Veränderung von Gräbermalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SBN.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Gräbermalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SBN. Auch Personen, die die Errichtung und jede Veränderung von Gräbermalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SBN.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung von Gräbermalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SBN. Auch Personen, die die Errichtung und jede Veränderung von Gräbermalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SBN.

**§ 22**  
**Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmen die SBN gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21 der Satzung.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale wird durch die Mindeststärke bestimmt, die in § 19 dieser Satzung.

**§ 23**  
**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in wartungem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erschient die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die SBN auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der SBN nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, sind die SBN dazu berechtigt, das Grabmal oder Teile davon, auf Kosten des Verantwortlichen, zu entfernen. Die SBN bewahren diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu erreichen, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und/oder ein Hinweischild bzw. Mitteilung auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat durch die SBN angebracht wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

**§ 24**  
**Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der SBN entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 19 Abs. 3 dieser Satzung können die SBN die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Zustimmung der SBN in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung und/oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, können die SBN zu Lasten des Verantwortlichen a) die Grabstätte abräumen, einleichen und/oder einleichen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten die Vorgaben des Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Können die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, können die SBN a) die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen b) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entschädigungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannt Verantwortlichen durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit den SBN in Verbindung zu setzen.

(3) Die Regelungen des Abs. 1 Satz 1 gelten singulär auch für den ordnungswidrigen Grabeschmack. Wird die Aufforderung nicht bzw. nicht fristgerecht befolgt, können die SBN den Grabeschmack zu Lasten des Verantwortlichen entfernen.

**7. Abschnitt: Herrichten und Pflege der Grabstätten**

**§ 25**  
**Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 herrgerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabeschmack. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzugeben. § 6 Abs. 6 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Inhaber der Grabnutzung/Verantwortliche gemäß § 9 BestG, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die

Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungszeit.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten können die SBN im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen. Quittwees ist zwischen den Beteiligten schriftlich zu regeln.

(4) Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verlegung des Nutzungsrechtes herrgerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der anonymen Reihen-, der Rasen- und Urnenwahlgrabstätten sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich den SBN.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerforstik, insbesondere in Kränzen, Trauergeräthen, Trauergeräthen und im Grabeschmack sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an den Plätzen verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern (> 0,80 m Höhe oder einer Breite, die über die Einfassung hinausreicht),
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken über 0,30 m Höhe,
- das Errichten von Rankgeräten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- das Auf-/Abstellen von Grabeschmack jeglicher Art (Blumentöpfen, Vasen, Leuchten usw.) auf den anonymen Reihengrabstätten
- das Auf-/Abstellen von Grabeschmack jeglicher Art (Blumentöpfen, Vasen, Leuchten usw.) auf den Rasengrabstätten
- das Errichten von Rankgeräten, Gittern oder Pergolen, zu schmücken (Blumen, Fotos, Kreuze, Steine o.ä.) oder in sonstiger Form zu verändern.
- den Bestattungspfad bei Urnenwahlgrabstätten zu bearbeiten, zu schmücken (Blumen, Fotos, Kreuze, Steine o.ä.) oder in sonstiger Form zu verändern.

(8) Die weiteren ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln sowie jeglicher Pestizide bei der Grabpflege verboten.

**§ 26**  
**Verlässliche Grabstätten**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß herrgerichtet oder bepflanzt, haben die Verantwortlichen (§ 25 Abs. 2 der Satzung) auf schriftliche Aufforderung der SBN die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu erreichen, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannt Verantwortlichen durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit den SBN in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung und/oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, können die SBN zu Lasten des Verantwortlichen a) die Grabstätte abräumen, einleichen und/oder einleichen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten die Vorgaben des Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Können die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, können die SBN a) die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen b) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entschädigungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannt Verantwortlichen durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit den SBN in Verbindung zu setzen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 Satz 1 gelten singulär auch für den ordnungswidrigen Grabeschmack. Wird die Aufforderung nicht bzw. nicht fristgerecht befolgt, können die SBN den Grabeschmack zu Lasten des Verantwortlichen entfernen.

**8. Abschnitt: Friedhofshallen und Trauerfeiern**

**§ 27**  
**Benutzen der Friedhofshallen**

(1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der SBN betrieben werden. Die SBN können hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalls) mit Zustimmung der SBN Ausnahmen möglich sind.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Sätze sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Sätze Verstorbenen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

**§ 28**  
**Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür vorgesehenen Raum, am Grab selbst oder an einer anderen in Abstimmung mit den SBN vorgesehenen Stelle des Friedhofs abgehalten werden.

(2) Die Aufzählung von Verstorbenen zu einer Trauerfeier in der Friedhofshalle kann durch die SBN untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Krank- und Gesangsarbeit auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der SBN.

**9. Schlussvorschriften**

**§ 29**  
**Alle Rechte, sonstige Vorgaben**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugebilligt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 19 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und dem Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 30**  
**Haftung**

(1) Die SBN haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Rahmen ihrer Obhut-, Überwachungs- und Verkehrssicherungspflicht haften die SBN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte haften gegenüber der SBN für durch sie bzw. beauftragte Dritte verursachte Schäden.

**§ 31**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen den Bestimmungen betritt (§ 4)
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
- entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 a) Friedhofsweg verboten/widrig ohne Erlaubnis befristet benutzt b) wirbt und/oder Waven aller Art oder gewerbliche Dienstleistungen anbietet c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der SBN fotografiert

e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind

f) den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen/Grabstätten unberichtigterweise betritt

g) Alkohol und Alkohol außerhalb der dafür bestimmte Stellen abgibt

h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt

i) lärm, spielt, lagert oder Musikwiedergabegeräte betreibt

j) ohne Berechtigung, Pflanzen, Erde, Grabschutt oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegnimmt

k) unerlaubte Gefäße, insbesondere Konservendosen und Flaschen aufstellt

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zustimmung bzw. Zulassung oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausübt (§ 6)

5. Werkzeuge und Materialien nicht auf zugelassenen Stellen lagert und/oder diese nach Beendigung der Arbeiten in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand zurücklässt (§ 6 Abs. 3)

6. Umkettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt/vornehmen lässt (§ 11)

7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 19, 20)

8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sowie Grabausstattungen ohne Zustimmung entfernt oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3).

9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1).

10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem/standichem Zustand herrgerichtet und/oder erhält (§§ 22, 23 und 25).

11. Grabstätten nicht bestimmungskonform bepflanzt (§ 25).

12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26).

13. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7)

14. die Friedhofshallen entgegen dieser Satzung betritt (§ 27).

(2) Gleichzeit tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 einschließlich aller hierzu ergangener Änderungsentscheidungen außer Kraft.

**§ 32**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der von den SBN verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsbetriebsanweisung zu entrichten, die näher Details regelt.

**§ 33**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 einschließlich aller hierzu ergangener Änderungsentscheidungen außer Kraft.

Neuwied, den 18. November 2016

Einig  
Bürgermeister  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

**Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich bei den Bescheidträgen Neuwied - AöR, Haltenstraße 9b 56664 Neuwied geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.